

A. Beendigung des Dienstverhältnisses von Soldatinnen und Soldaten

Soldaten, die auf Grund der **Wehrpflicht** Wehrdienst leisten, werden nach Ableisten des Grundwehrdienstes oder des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes aus dem Wehrdienstverhältnis entlassen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)). Der Wehrpflicht unterliegen nur Männer. Die Wehrpflicht endet bei Mannschaften grundsätzlich mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden, bei Offizieren und Unteroffizieren mit Ablauf des Jahres, in dem sie 60. Lebensjahr vollenden.

Das Wehrdienstverhältnis der **Berufssoldatinnen und Berufssoldaten** endet in der Regel mit Eintritt in den Ruhestand (§ 44 Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG)) nach Erreichen der allgemeinen Altersgrenze. Diese liegt zurzeit bei der Vollendung des 61. Lebensjahres. Vor Erreichen dieser allgemeinen Altersgrenze können Berufssoldatinnen und Berufssoldaten mit Ausnahme der Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr nach Überschreiten einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, wenn eine weitere Verwendungsmöglichkeit nicht gegeben ist (§ 44 Abs. 2, § 45 SG). Die besonderen Altersgrenze liegen - abhängig vom Dienstgrad - zwischen dem vollendeten 53. Lebensjahr (Unteroffiziere) und dem vollendeten 60. Lebensjahr (Oberste).

Das Dienstverhältnis der **Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit** endet demgegenüber grundsätzlich kraft Gesetzes mit Ablauf der Zeit, für die Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sich verpflichtet haben (§ 54 Abs. 1 SG).

Ausnahmsweise können Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit auch entlassen oder durch Urteil eines Wehrdienstgerichts aus dem Dienst entfernt werden; schließlich können sie ihre Rechtsstellung als Soldatin oder als Soldat verlieren (Näheres bestimmt § 43 Abs. 2, §§ 46, 48, § 54 Abs. 2, § 55 SG).

Die Dienstverhältnisse von Soldatinnen und Soldaten, die während eines Auslandseinsatzes der Streitkräfte verschleppt oder in Gefangenschaft geraten sind, enden erst mit Ablauf eines Monats nach Beendigung dieses Zustands (§ 29b WPfIG, § 40 Abs. 5, § 44 Abs. 1 Satz 3, § 51 Abs. 2 Satz 6, § 51a Abs. 3 Satz 4 SG).

B. Weitere Dienstleistungen nach der Beendigung des Dienstverhältnisses

Wehrpflichtige, die Wehrdienst in der Bundeswehr geleistet haben, gehören nach ihrer Entlassung zur Reserve (§ 4 Abs. 2 Satz 2 WPflG). Hierzu zählen auch frühere Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, solange sie noch der Wehrpflicht unterliegen. Wehrpflichtige bleiben bis zum Erreichen bestimmter Altersgrenzen verpflichtet, bei Bedarf der Streitkräfte weiteren Wehrdienst zu leisten. Im Frieden finden zeitlich begrenzte *Wehrübungen* statt, die jeweils höchstens drei Monate dauern und zu denen die Wehersatzbehörden durch Einberufungsbescheid heranziehen. Die Gesamtdauer der Pflichtwehrübungen beträgt bei Reserveoffizieren maximal 18, bei Reserveunteroffizieren 15 und bei Mannschaften der Reserve neun Monate (§ 6 WPflG). Im Verteidigungsfall (Art. 115a des Grundgesetzes (GG)) ermöglicht § 4 Abs. 1 Nr. 4 WPflG den *unbefristeten Wehrdienst*. Der Wehrdienst im Rahmen von Auslandseinsätzen (z.B. Friedensmissionen der Vereinten Nationen) mit einer Dauer von bis zu sieben Monaten erfordert das Einverständnis der Wehrpflichtigen (*besondere Auslandsverwendung*, § 6a WPflG).

Auch **frühere nicht oder nicht mehr wehrpflichtige Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit** sind verpflichtet, nach ihrem Ausscheiden aus der Bundeswehr gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 SG weitere Dienstleistungen zu erbringen (zeitlich befristete Übungen im Frieden; unbefristete, von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnete Übungen; unbefristeter Wehrdienst im Verteidigungsfall [§ 51 Abs. 2 Satz 1, §§ 51a, 54 Abs. 5, § 58a Abs. 2 SG]). Diese Pflichten gründen sich auf eine freiwillige Unterwerfung bei der Bewerbung als Berufssoldatin, Berufssoldat, Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit, die über das Dienstzeitende bis zum 60. bzw. 65. Lebensjahr fortwirkt (Näheres siehe § 51a und § 51 SG). An besonderen Auslandsverwendungen nehmen die früheren nicht (mehr) wehrpflichtigen Soldatinnen und Soldaten – ebenso wie die Angehörigen der Reserve – nur auf freiwilliger Grundlage teil (§ 1 Abs. 3 Satz 2 bis 6 SG).